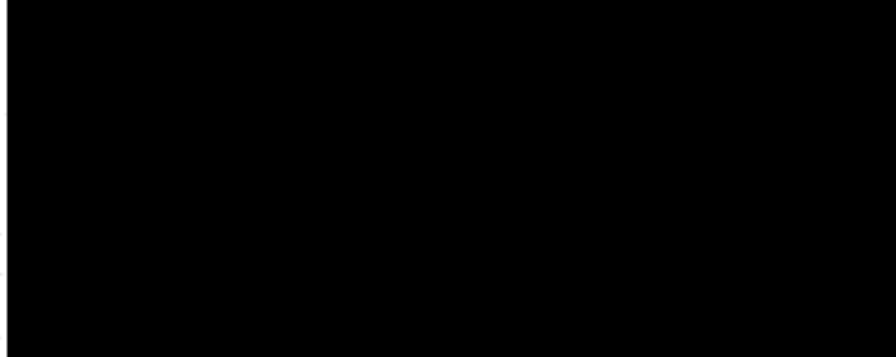




Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-11519  
FAX +49(0)30 18 681-55038

IFG@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz**

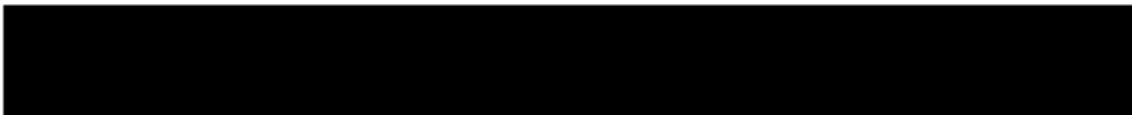
hier: Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe  
Staatsschutz

Bezug: Ihr Antrag vom 24. Oktober 2016

Aktenzeichen: ZI4-13002/4#964

Berlin, 15. November 2016

Seite 1 von 2



mit E-Mail vom 24. Oktober 2016 beantragen Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung des Abschlussberichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Staatsschutz.

Ich gehe davon aus, dass Gegenstand Ihrer Anfrage der Abschlussbericht der am 25./26.06.2014 durch die Kommission Staatsschutz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Kriminalpolizeilicher Meldedienst -Politisch motivierte Kriminalität“ ist.

Ihr Antrag wird abgelehnt.

**Begründung:**

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht unter anderem der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer, durch Rechtsvorschrift, oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt. Dieser

Ausnahmetatbestand liegt in Bezug auf den von Ihnen zur Einsicht begehrten Abschlussbericht vor, da dieser aufgrund geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen und Erkenntnisse im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlusssachenanweisung (VSA) als „Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft ist. Der Bericht darf damit nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von diesen Kenntnis haben müssen. Eine Offenlegung würde Rückschlüsse auf die Ermittlungsmethoden der Sicherheitsbehörden ermöglichen und damit die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

Die Einstufung als Verschlusssache wurde aus Anlass Ihres Antrages nochmals überprüft und wird im Ergebnis unverändert aufrechterhalten.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern (BMI) erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Adresse lautet: Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
  - Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:  
[Poststelle@bmi.bund.de](mailto:Poststelle@bmi.bund.de)
  - Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:  
[Poststelle@bmi-bund.de-mail.de](mailto:Poststelle@bmi-bund.de-mail.de)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Menz